



Protokoll der konferenziellen Anhörung

| | |
|--------------|--|
| Datum: | Bern, 21. August 2008 |
| Sitzung vom: | 18. August 2008 |
| Ort: | Verwaltungszentrum UVEK, Sitzungszimmer 1.00.083 |
| Zeit: | 09.30 - 11.30 Uhr |
| Thema: | Konferenzielle Anhörung betr. Änderung der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV), der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) und der Verordnung vom 23. August 2000 über das Fahrerrechtungsregister (Faber-Vo) |
| Vorsitz: | Werner Jeger, ASTRA |
| Protokoll: | Chantal Disler, ASTRA |
| Anwesend: | <ul style="list-style-type: none">- Jeger Werner, ASTRA- Burch Irene, ASTRA- Nager Benno, ASTRA- Disler Chantal, ASTRA- Britschgi Sven, asa- Anderwert Ernst R. asa- Kupferschmied Peter, Schweiz. Fahrlehrerverband SFV- Solothurnmann Hugo, Driving Center Veltheim- Stäger Christian, ASTAG- Boiteux Sandrine, Service autos Vaud- Monti Dominique, SAN VD- Neff Franz, Neff-Pidoux- Koch Oskar, Suva- Langendorf Reiner, QAED- Rötheli Willy, TCS- Suter Adrian, TCS- Strebel Urs, VöV |
| Verteiler: | Anwesende |

H341-0031

Traktanden-Übersicht

1. Begrüssung
2. Präsentation und Erläuterung der Revisionsvorlage (Referent: Werner Jeger, ASTRA)
 - A. Fahrerqualifizierungsnachweis
 - B. Übergangsregelung
 - C. Prüfungsmodalitäten
 - D. Binnenfahrten während der Berufsausbildung
3. Fragen und Stellungnahmen zur Vorlage
4. Der Fahrerqualifizierungsnachweis in der Praxis (Referent: Sven Britschgi, asa)
5. Fragen und Stellungnahmen zum Vorgehen

Bundesamt für Strassen ASTRA
Chantal Disler
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 31 323 42 88, Fax +41 31 323 23 03
chantal.disler@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Traktandum 1:

Der Vorsitzende, Werner Jeger, begrüsst die Anwesenden und informiert kurz über die Gründe, die zur vorliegenden Revision geführt haben sowie über den geplanten Ablauf der Veranstaltung.

Traktanden 2 und 3:

A. Fahrerqualifizierungsnachweis

Werner Jeger (ASTRA) erläutert, dass die aktuelle Regelung einen befristeten Eintrag des Fähigkeitsausweises (Code 95) im Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) vorsieht. Nachdem sich herausgestellt hat, dass auf dem FAK nicht in allen Fällen ausreichend Platz für diesen Eintrag vorhanden ist, sieht die Revisionsvorlage als Alternative zum Eintrag im FAK die Ausstellung einer separaten Karte mit den entsprechenden Angaben vor. Diese Lösung basiert auf derjenigen der EU. Dies hat Anpassungen in den Artikeln 9 CZV, 24c Bst. e VZV sowie 5a der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister zur Folge.

Urs Strebel (VöV) erkundigt sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zusatzkarte und danach, ob die Ausstellung derselben nur für jene Fälle vorgesehen sei, in denen der Platz für einen Eintrag im FAK nicht ausreicht

Gemäss Werner Jeger (ASTRA) ist die separate Karte vorerst für alle Fälle vorgesehen. Die Zusatzkarte wird, wie der Führerausweis, im Kreditkartenformat erstellt. Sobald der FAK ein entsprechendes Redesign erfahren hat, ist der Eintrag des Code 95 auf dem FAK vorgesehen.

B. Übergangsregelung

Werner Jeger (ASTRA) erläutert die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen für bisherige Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen der Kategorien C/C1/D/D1. Aktuell sieht die CZV vor, dass der Fähigkeitsausweis ab Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen auch für so genannt "Altrechtliche" vorgeschrieben ist, jedoch auf Gesuch hin prüfungsfrei erteilt wird. Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass einige EU-Staaten den Fähigkeitsausweis für bisherige Ausweisinhaber dieser Kategorien erst ab September 2013 (D/D1) bzw. September 2014 (C/C1) verlangen. Die Kontrolle erfolgt dabei über das jeweils eingetragene Prüfungsdatum im Führerausweis. In der Revisionsvorlage zieht die Schweiz mit dieser Lösung gleich, wobei die bisherige Besitzstandsregelung möglichst beibehalten werden soll. Dies hat Anpassungen in den Artikeln 27, 27a (neu) CZV zur Folge. Das konkret vorgesehene Übergangsrecht für Inhaber der Ausweiskategorien C, C1, D und D1 wird im Detail dargelegt.

Christian Stäger (ASTAG) weist darauf hin, dass man von Seiten der ASTAG bis anhin so informiert habe, dass bis September 2014 keine Weiterbildung nötig bzw. nachzuweisen sei. Nun werde aber für Inhaber der Kategorie D/D1 diese Frist um ein Jahr gekürzt und zudem würden die Fristen für Inhaber beider Kategorien nicht synchron laufen.

Gemäss Werner Jeger (ASTRA) lässt sich ein asynchroner Fristenlauf bei Inhabern von Fähigkeitsausweisen beider Kategorien nicht vermeiden, wenn diese nicht zeitgleich erworben werden. Es handelt sich somit nicht um ein spezifisch übergangsrechtliches Problem. Sobald jedoch erstmals die Weiterbildung nachgewiesen wird, laufen die zwei Fristen synchron. Der Weiterbildungsnachweis verlängert nämlich nicht nur den "fälligen" Fähigkeitsausweis um fünf Jahre, sondern auch denjenigen der jeweils anderen Kategorie, sofern ein solcher vorhanden ist. Dies lässt sich aus dem heutigen Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 CZV ableiten.

Bisherige Inhaber des Führerausweises der Kategorie D/D1 müssen die Weiterbildung neu spätestens im September 2013 - und nicht wie bisher im September 2014 - erstmals nachweisen. Dies ergibt sich aus der Übernahme des erleichterten Übergangsrechts der EU. Danach wird der zwingende Erwerb der Fähigkeitsausweise zwar um einige Jahre nach hinten verschoben, jedoch nicht für beide Fähigkeitsausweise auf denselben Zeitpunkt. Da der Fähigkeitsausweis für die Kategorie D/D1 in der EU bereits ab September 2013 nötig ist, ist auch hier ein Gleichziehen mit der EU-Regelung zwingend, damit für die Chauffeure bei Fahrten in der EU keine unnötigen Probleme entstehen.

Urs Strebel (VÖV) hält fest, dass diese Lösung grundsätzlich als vernünftig erachtet wird, obgleich die neue Frist für einige Betroffene etwas knapp werden und zu Verwirrung führen könnte, da bisher generell von 2014 die Rede war. Positiv beurteilt er auch die Synchronisation nach Erbringen des ersten Weiterbildungsnachweises.

Werner Jeger (ASTRA) äussert sich nochmals zur "verkürzten" Frist und hält fest, dass die vorgeschlagene Lösung in erster Linie dazu dient, Probleme bei Fahrten im Ausland zu vermeiden. Für die Weiterbildung stehen insgesamt 6 ½ Jahre (gerechnet ab dem 1. Januar 2007) zur Verfügung. Die Übergangsregelung wird von den Anwesenden in der vorliegenden Form gutgeheissen.

C. Prüfungsmodalitäten

Werner Jeger (ASTRA) erläutert, dass mit der Änderung neu die Möglichkeit geschaffen wird, den Theorieteil nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b CZV mit dem allgemeinen Teil der praktischen Prüfung in einer "kombinierten Prüfung" zu verbinden. Dies bedingt Anpassungen in Artikel 11 (neuer Absatz 3) sowie einen neuen Artikel 14bis CZV.

Peter Kupferschmied (SFV) erkundigt sich, wieso in Artikel 11 Absatz 3 CZV der Lernfahrausweis zur Zulassung zur kombinierten Prüfung bereits ausreichend ist.

Irene Burch (ASTRA) erläutert, dass es aus Sicht des ASTRA nicht ersichtlich ist, weshalb das Bestehen der praktischen Prüfung eine Voraussetzung für das Absolvieren des Theorieteils sein sollte.

Werner Jeger (ASTRA) erkundigt sich bei Herrn Kupferschmied, ob er im aktuellen Vorschlag Sicherheitsprobleme sehe.

Peter Kupferschmied (SFV) sieht nicht in erster Linie Sicherheitsprobleme, kann sich aber nicht vorstellen, dass jemand zuerst alle anderen Ausbildungsteile absolviert und erst am Ende die praktische Führerprüfung macht.

Irene Burch (ASTRA) fügt an, dass man eine möglichst offene Lösung anbieten will.

Gemäss Werner Jeger (ASTRA) wird sich in der Praxis zeigen, ob ein Bedürfnis besteht, dass die Zulassung zur kombinierten Prüfung erst nach bestandener Führerprüfung möglich sein sollte. Ein Sicherheitsrisiko ist aber nicht erkennbar.

Christian Stäger (ASTAG) möchte wissen, wann der Code 95 eingetragen wird in Fällen, wo die Führerprüfung noch nicht bzw. später absolviert wird.

Ernst R. Anderwert (asa) erklärt, dass der Fähigkeitsausweis nicht eingetragen werden kann, solange kein Führerausweis vorhanden ist. Sobald der Führerausweis erlangt wird, kann der Code 95 eingetragen werden und zwar mit der ursprünglichen, fünfjährigen Gültigkeitsfrist. Die fünfjährige Frist für den Fähigkeitsausweis läuft somit ab dessen Erlangung. Es ist somit weder relevant, wann die Führerprüfung bestanden wurde, noch wann der Code 95 effektiv eingetragen wurde.

D. Binnenfahrten während der Berufsausbildung

Werner Jeger (ASTRA) erläutert die Hintergründe für die Neuregelung. Entsprechende Transportfahrten dürfen nach geltender Regelung während höchstens einem Jahr durchgeführt werden. Diese kurze Frist kann dazu führen, dass Lastwagenführer-Lehrlinge - je nach ihrem Alter - ab einem gewissen Zeitpunkt keine solchen Fahrten mehr durchführen dürfen. Aus diesem Grund sieht die Änderungsvorlage vor, die Ausnahmeregelung auf die gesamte Ausbildungszeit auszudehnen.

Peter Kupferschmied (SFV) interpretiert die neu vorgeschlagene Formulierung so, dass die Ausnahme nur für Absolventen der Lastwagenführer-Lehre gilt. Seines Erachtens müsste dies aber auch während einer berufsbegleitenden Ausbildung möglich sein.

Werner Jeger (ASTRA) stellt klar, dass mit dem heute präsentierten Änderungsvorschlag nur der Zeitrahmen für die Ausnahmeregelung erweitert werden sollte. Hingegen war nicht beabsichtigt, den Personenkreis, auf den sich die Ausnahme bezieht, einzuschränken. Die Ausnahme richtet sich somit weiterhin auch an Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren. Um dies klarzustellen, wird der Revisionstext nochmals sprachlich überarbeitet bzw. präzisiert.

Christian Stäger (ASTAG) kommt zur Überzeugung, dass die Beibehaltung der bisherigen Jahresfrist für alle übrigen, nicht eidgenössisch anerkannten Ausbildungen weiterhin sinnvoll wäre. Er schlägt deshalb eine entsprechende Differenzierung der geltenden Bestimmung vor, indem die bisherige Regelung in heutiger Form beibehalten wird mit der Ergänzung, dass diese Ausnahme für Personen, die eine eidgenössisch anerkannte Berufslehre absolvieren, während der gesamten Ausbildungszeit gilt.

Werner Jeger (ASTRA) fragt nach, ob dies so zu verstehen sei, dass die Ausnahme allgemein ein Jahr betragen soll und bei einer Berufslehre während der gesamten Dauer des Lehrvertrages.

Christian Stäger (ASTAG) bejaht und begründet dies damit, mit dieser Differenzierung allfälligem Missbrauch vorzubeugen.

Urs Strebel (VöV) hält fest, dass die Bestimmung für die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs wichtig sei, wobei die Jahresfrist grundsätzlich kein Problem darstellen sollte.

Peter Kupferschmied (SFV) erkundigt sich nach der Qualitätshürde für die nicht eidgenössisch anerkannte Ausbildung, damit kein Missbrauch möglich sei.

Werner Jeger (ASTRA) verweist auf Artikel 4 Absatz 2 CZV, welcher in diesem Fall eine Genehmigung durch den Standortkanton verlangt.

Peter Kupferschmied (SFV) fragt nach, wie dies für die berufsbegleitende Ausbildung gewährleistet sei.

Gemäss Ernst R. Anderwert (asa) sind die Anforderungen an die nebenberufliche Ausbildung noch nicht ausformuliert.

Werner Jeger (ASTRA) kommt aufgrund der Wortmeldungen zum Schluss, dass der vorliegende Revisionsvorschlag anzupassen ist. Danach ist die einjährige Frist, wie in der geltenden CZV geregelt, grundsätzlich beizubehalten und die vorgesehene Ausdehnung auf die gesamte Ausbildungszeit ist - im Sinne einer Ergänzung - nur für die eidgenössisch anerkannte Berufsausbildung vorzusehen.

Dieser Interpretation wird nicht widersprochen.

Traktanden 4 und 5:

Sven Britschgi (asa) erläutert im Detail die einzelnen Prozessabläufe, die sich bei der Erteilung eines Fahrerqualifizierungsnachweises ergeben, die Umsetzung der Übergangsregelung sowie die Prüfungsmodalitäten.

Christian Stäger (ASTAG) erkundigt sich nach den Terminen betreffend die Zusatzkarte für die Kategorie D.

Gemäss Sven Britschgi (asa) sollte die Produktion der Zusatzkarten im zweiten Quartal 2009 anlaufen.

Ernst R. Anderwert (asa) weist darauf hin, dass betreffend die nationalen Bescheinigungen keine Datei geführt wird, diese Daten also nicht verwaltet werden. Im Übrigen müssten die nationalen Bescheinigungen explizit beantragt werden, da sie nur für Auslandsfahrten nötig seien.

Werner Jeger (ASTRA) ergänzt, dass die nationalen Bescheinigungen nur ein Hilfsmittel für den Chauffeur sind, das gegenüber einem ausländischen Kontrollorgan festhalten soll, dass der Chauffeur nach Schweizerischem Recht und in Absprache mit der EU ohne Fähigkeitsausweis fahren darf. Weil die EU für die Kategorie D einen anderen Stichtag kennt als die Schweiz, gelten Personen mit einem Führerausweiseintrag nach September 2008 nach EU-Recht nicht mehr als "Alt-rechtliche" und müssten somit einen Fähigkeitsausweis vorweisen können. Die nationale Bescheinigung ist deshalb hier im Ausland nötig, damit der Chauffeur die für die Schweiz abweichende Regelung manifestieren kann. Wer ab dem 1. September 2008 die Führerprüfung der Kategorie D/D1 erlangt, sollte deshalb von den Strassenverkehrsämtern die Bescheinigung automatisch erhalten, solange noch keine Zusatzkarten ausgestellt werden können. Wer bereits vor diesem Zeit-

punkt über einen Führerausweis der entsprechenden Kategorien verfügt, muss von sich aus eine Bescheinigung beantragen.

Ernst R. Anderwert (asa) verweist generell nochmals auf die Website www.cambus.ch. Die Website wird aufgrund der heutigen Anhörung und der gewonnenen Erkenntnisse aktualisiert. Infos, die unabhängig vom Bundesratsbeschluss sind, werden sofort aufgeschaltet.

Werner Jeger (ASTRA) informiert abschliessend über den weiteren Zeitplan der Revisionsvorlage. Die Fristen sind allgemein sehr knapp bemessen und der Bundesratsbeschluss ist noch vor Ablauf dieses Jahres vorgesehen. Gegenüber der Revisionsvorlage, wie sie zu Händen der Anhörung präsentiert wurde, erfolgt, wie vereinbart, eine Anpassung in Artikel 4 CZV, wonach die Ausnahmen für die Fahrten während der Berufsausbildung im Sinne der Diskussion differenziert zu regeln sind.

Beilage:

Liste der Anhörungsadressaten